

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften an der Universität Leipzig

Vom 29. Januar 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (GVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 9. Januar 2014 folgende Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften an der Universität Leipzig erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulprüfung
- § 3 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Projektarbeiten
- § 7 Weitere Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 17 Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage 1	Zuständiger Prüfungsausschuss
Anlage 2	Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen
Anlage 3	Prüfungstabelle
Anlage 4	Modulübersichtstabelle
Anlage 5	Modulbeschreibungen ¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wahlmodule des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften, die von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig angeboten werden und keinem Studiengang zugeordnet sind.

§ 2 Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 dieser Ordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 3

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Literaturbericht und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 4)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 5)
 3. durch Projektarbeiten (§ 6) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 7)zu erbringen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (6) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage 3 dieser Ordnung gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (8) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (10) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 13 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage 3 dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 5

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 3 dieser Ordnung bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 4 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 3 dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 7

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind Hausarbeit, Portfolio, Literaturbericht, Sitzungsprotokoll und semesterbegleitende Konzeption und praktisches Erarbeiten von musikalischen Werken.
- (2) § 4 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 4 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage 3 dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |

4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht
ausreichend

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 11

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (3) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 13

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 16 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 16

Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Wahlmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

4/12

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 12) nach Rücksprache mit dem Fachvertreter,
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 13) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 15).

§ 17

Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen

Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen finden sich in Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahlmodule der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften an der Universität Leipzig vom 23. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 1 bis 24) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 25 bis 35) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 19. November 2013 beschlossen. Die Ordnung wurde am 09. Januar 2014 durch das Rektorat genehmigt.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 29. Januar 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1**Zuständiger Prüfungsausschuss**

Modulnummer	Modultitel	Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
03-003-1015	Einführung in die Religionswissenschaft	Regionalwissenschaften
03-003-1020	Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft	Regionalwissenschaften
03-AEG-2111	B.A.-Vertiefungsmodul zur ägyptischen Kulturgeschichte	Regionalwissenschaften
03-AEG-2112	Ägyptologie im Focus der Öffentlichkeit	Regionalwissenschaften
03-AEG-2114	B.A.-Basismodul zur ägyptischen Kulturgeschichte	Regionalwissenschaften
03-AEG-2115	B.A.-Basismodul zur ägyptischen Archäologie	Regionalwissenschaften
03-AEK-0001	Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften	Regionalwissenschaften
03-AEK-0002	Themenfelder der Regionalwissenschaften	Regionalwissenschaften
03-AOR-0204	Kleinere Sprachen des Alten Orients I	Regionalwissenschaften
03-AOR-0205	Kleinere Sprachen des Alten Orients II	Regionalwissenschaften
03-ARA-0103	Der Vordere Orient und Nordafrika	Regionalwissenschaften
03-HIS-0238	Historische Hilfswissenschaften: Paläographie	Historisches Seminar
03-HIS-0239	Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick	Historisches Seminar
03-HIS-0240	Historische Hilfswissenschaften: Diplomatie	Historisches Seminar
03-HIS-0241	Historische Hilfswissenschaften: Kodikologie und Editionswissenschaft	Historisches Seminar
03-HIS-0242	Historische Hilfswissenschaften: „Kleine“ Grundwissenschaften	Historisches Seminar

03-HIS-0243	Historische Hilfswissenschaften: Archivwissenschaft und Aktenkunde	Historisches Seminar
03-HIS-0244	Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet	Historisches Seminar
03-HIS-0245	Historische Hilfswissenschaften: Quellenkunde	Historisches Seminar
03-JAP-0001	Geschichte und Kultur Japans	Regionalwissenschaften
03-MUS-0015	Musik im kulturgeschichtlichen Kontext I	Kunstwissenschaften
03-MUS-0016	Musikalische Praxis	Kunstwissenschaften
03-MUS-0017	Musik im kulturgeschichtlichen Kontext II	Kunstwissenschaften

Anlage 2**Ausschlussregelungen zur Belegbarkeit von Modulen**

Modul	Ausschluss
03-003-1015	B.A. Religionswissenschaft
03-003-1020	B.A. Religionswissenschaft
03-ARA-0103	B.A. Arabistik
03-JAP-0001	B.A. Japanologie
03-AEK-0001	Das Modul „03-SQM-35“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
03-AEK-0002	Das Modul „03-SQM-35“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.

Anlage 3

Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-003-1015 Einführung in die Religionswissenschaft	1./2. /3./4. .5./ 6.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "systematische Religionswissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Religionsgeschichte" (2SWS)							
03-003-1020 Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft	1./3. /5.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft A" (2SWS)							
Vorlesung "Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft B" (2SWS)							
03-AEG-2111 Ägyptische Kulturgeschichte II	1./2. /3./4. .5./ 6.	WP	1		Portfolio (6 Wochen)	1	5
Seminar "Ägyptische Kulturgeschichte in exemplarischer Auswahl" (1SWS)							
Übung "Fragen an die Kulturgeschichte Ägyptens" (1SWS)							
03-AEG-2112 Ägyptologie im Focus der Öffentlichkeit	1./2. /3./4. .5./ 6.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Ägyptenrezeption und Ägyptologie" (1SWS)							
Übung "Vermittlungsformen in der Öffentlichkeit" (1SWS)							
03-AEG-2114 Ägyptische Kulturgeschichte I	1./2. /3./4. .5./ 6.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Von der Quelle zur Interpretation" (1SWS)							
Übung "Ad Fontes!" (1SWS)							

03-AEG-2115 Ägyptische Archäologie	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1		Literaturbericht (6 Wochen)	1	5
Seminar "Archäologie und Bauforschung in der Ägyptologie" (1SWS)							
Übung "Methoden und Theorien der ägyptischen Archäologie" (1SWS)							
03-AEK-0001 Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften	1./3. /5.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Ringvorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
03-AEK-0002 Themenfelder der Regionalwissenschaften	2./4. /6.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
03-AOR-0204 Kleinere Sprachen des Alten Orients I	3./4. /5./6	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Kleinere Sprachen des Alten Orients" (2SWS)							
03-AOR-0205 Kleinere Sprachen des Alten Orients II	3./4. /5./6	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Kleinere Sprachen des Alten Orients" (2SWS)							
03-ARA-0103 Der Vordere Orient und Nordafrika	1.–2 .3.– 4.	WP	2		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Die arabische und islamische Welt" (2SWS)							
Übung "Gesellschaft und Religion in der arabischen und islamischen Welt" (2SWS)							
Kolloquium "Ausgewählte Probleme der MENA-Region" (2SWS)							
03-HIS-0238 Historische Hilfswissenschaften: Paläographie	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit" (2SWS)							
Übung "Leseübung Paläographie" (2SWS)							
03-HIS-0239 Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick" (2SWS)							
Übung "Epigraphik" (2SWS)							

03-HIS-0240 Historische Hilfswissenschaften: Diplomatik	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Die urkundliche Überlieferung" (2SWS)							
Übung "Übung zur Diplomatik des europäischen Mittelalters" (2SWS)							
03-HIS-0241 Historische Hilfswissenschaften: Kodikologie und Editionswissenschaft	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Editionswissenschaft und Philologie" (2SWS)							
Übung "Kodikologie" (2SWS)							
03-HIS-0242 Historische Hilfswissenschaften: "Kleine" Grundwissenschaften	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Materielle Quellen und ihre Hilfswissenschaften" (2SWS)							
Übung "Chronologie" (2SWS)							
03-HIS-0243 Historische Hilfswissenschaften: Archivwissenschaft und Aktenkunde	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Archivwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Aktenkunde" (2SWS)							
03-HIS-0244 Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet" (2SWS)							
Übung "Quellen in Datenbanken und ihre Benutzung" (2SWS)							
03-HIS-0245 Historische Hilfswissenschaften: Quellenkunde	1./2. /3./4 .15./ 6.	WP	1	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (2 Wochen, Thesenpapier)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Allgemeine Quellenkunde" (2SWS)							
Übung "Das Entstehen von Überlieferung im Vergleich" (2SWS)							
03-JAP-0001 Geschichte und Kultur Japans	1.-2 .	WP	2	Literaturbericht	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und Gesellschaften Japans (Vormoderne)" (2SWS)							
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und Gesellschaften Japans (Moderne)" (2SWS)							
03-MUS-0015 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext I	1./3. /5.	WP	1		Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS)							
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)							

03-MUS-0016 Musikalische Praxis	1./2. /3./4 .5./ 6.	WP	1		Konzeption und praktisches Erarbeiten von musikalischen Werken	1	5
Übung "Musikalische Praxis" (1SWS)							
Seminar "Musikalische Praxis" (1SWS)							
03-MUS-0017 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext II	2./4. /6.	WP	1		Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	1	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS)							
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)							

Anlage 4

Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-003-1015 Einführung in die Religionswissenschaft		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "systematische Religionswissenschaft" (2SWS)						
Vorlesung "Religionsgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						
03-003-1020 Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft A" (2SWS)						
Vorlesung "Grundzüge der systematischen Religionswissenschaft B" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: unregelmäßig						
03-AEG-2111 Ägyptische Kulturgeschichte II		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Vertiefungsmodul						
Seminar "Ägyptische Kulturgeschichte in exemplarischer Auswahl" (1SWS)						
Übung "Fragen an die Kulturgeschichte Ägyptens" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Vorangehende Teilnahme am "Ägyptische Kulturgeschichte I" (03-AEG-2114) oder einem vergleichbaren Modul.						
Modulturnus: unregelmäßig						
03-AEG-2112 Ägyptologie im Focus der Öffentlichkeit		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Ägyptenrezeption und Ägyptologie" (1SWS)						
Übung "Vermittlungsformen in der Öffentlichkeit" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: unregelmäßig						
03-AEG-2114 Ägyptische Kulturgeschichte I		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Basismodul						
Seminar "Von der Quelle zur Interpretation" (1SWS)						
Übung "Ad Fontes!" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: unregelmäßig						

03-AEG-2115 Ägyptische Archäologie Basismodul		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Archäologie und Bauforschung in der Ägyptologie" (1SWS)						
Übung "Methoden und Theorien der ägyptischen Archäologie" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-AEK-0001 Modelle und Methoden der Regionalwissenschaften		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Englisch-Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AEK-0002 Themenfelder der Regionalwissenschaften		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Englisch-Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AOR-0204 Kleinere Sprachen des Alten Orients I		3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Kleinere Sprachen des Alten Orients" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AOR-0102				
Modulturnus:		jedes Semester				
03-AOR-0205 Kleinere Sprachen des Alten Orients II		3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Kleinere Sprachen des Alten Orients" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AOR-0102				
Modulturnus:		jedes Semester				
03-ARA-0103 Der Vordere Orient und Nordafrika		1.-2./ 3.-4.	WP	2	300	10
Vorlesung "Die arabische und islamische Welt" (2SWS)						
Übung "Gesellschaft und Religion in der arabischen und islamischen Welt" (2SWS)						
Kolloquium "Ausgewählte Probleme der MENA-Region" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-HIS-0238 Historische Hilfswissenschaften: Paläographie		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit" (2SWS)						
Übung "Leseübung Paläographie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latein oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-HIS-0239 Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Die Historischen Hilfswissenschaften im Überblick" (2SWS)						
Übung "Epigraphik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latein oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				

03-HIS-0240 Historische Hilfswissenschaften: Diplomatik		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Die urkundliche Überlieferung" (2SWS)						
Übung "Übung zur Diplomatik des europäischen Mittelalters" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-HIS-0241 Historische Hilfswissenschaften: Kodikologie und Editionswissenschaft		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Editionswissenschaft und Philologie" (2SWS)						
Übung "Kodikologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-HIS-0242 Historische Hilfswissenschaften: "Kleine" Grundwissenschaften		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Materielle Quellen und ihre Hilfswissenschaften" (2SWS)						
Übung "Chronologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-HIS-0243 Historische Hilfswissenschaften: Archiwissenschaft und Aktenkunde		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Archivwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Aktenkunde" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-HIS-0244 Historische Hilfswissenschaften: Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Die Historischen Hilfswissenschaften im Internet" (2SWS)						
Übung "Quellen in Datenbanken und ihre Benutzung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-HIS-0245 Historische Hilfswissenschaften: Quellenkunde		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Allgemeine Quellenkunde" (2SWS)						
Übung "Das Entstehen von Überlieferung im Vergleich" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-JAP-0001 Geschichte und Kultur Japans		1.-2.	WP	2	300	10
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und Gesellschaften Japans (Vormoderne)" (2SWS)						
Vorlesung "Geschichte der Kulturen und Gesellschaften Japans (Moderne)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jährlich				

03-MUS-0015 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext I		1./3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS)						
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-MUS-0016 Musikalische Praxis		1./2./3./4./5./6.	WP	1	150	5
Übung "Musikalische Praxis" (1SWS)						
Seminar "Musikalische Praxis" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	unregelmäßig				
03-MUS-0017 Musik im kulturgeschichtlichen Kontext II		2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Musikgeschichte" (1SWS)						
Übung "Musikgeschichte" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				